

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 24. Februar 2009

Nr. 2009/298

### **Änderung der Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien (Amtschreibereiverordnung) Digitalisierung von Grundbuchakten**

---

#### **1. Erwägungen**

Gemäss § 38<sup>ter</sup> der Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien (ASVo; BGS 123.21) sind die von den Amtschreibereien beurkundeten Handänderungsverträge über Grundstücke, die Verträge über die Auflösung von Gesamt- und Miteigentum an Grundstücken, die Verträge über Dienstbarkeiten, Grundlasten, Liegenschaftenvereinigungen und Parzellierungen sowie Vorverträge und dergleichen (§ 8 Ziff. 1 und 3 ASVo) jedes Jahr im Mikrofilmverfahren zu kopieren. Dieser Pflicht sind die Amtschreibereien bislang nachgekommen.

Seit einigen Jahren wird das Grundbuch im Kanton Solothurn mittels EDV geführt, was nun erlaubt, die Rechtsgrundausweise für Grundbucheinträge als digitalisierte Daten im System abzulegen und direkt beim entsprechenden Grundbucheintrag anzeigen zu lassen. Damit wird eine effiziente Abfragemöglichkeit und insbesondere auch eine zusätzlich elektronische Sicherung der Papierdaten bei Verlust geschaffen. Art. 110a der (eidgenössischen) Verordnung betreffend das Grundbuch (GBV; SR 211.432.1) erlaubt denn auch ausdrücklich das elektronische Einlesen von Grundbuchbelegen.

Die Amtschreiberei Region Solothurn und die Amtschreiberei Olten-Gösgen haben im Rahmen eines Pilotbetriebes begonnen, Grundbuchbelege digitalisiert aufzubewahren. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass dieses System bezüglich Datensicherheit und Effizienz zu überzeugen vermag. Damit wird die jährliche Mikroverfilmung von beurkundeten Rechtsgeschäften überflüssig, weshalb § 38<sup>ter</sup> ASVo aufgehoben werden kann. Die Digitalisierung der Grundbuchbelege soll neu in der Verordnung über die Führung des Grundbuches (GBVo; BGS 212.472) verankert und die Grundbuchämter verpflichtet werden, sämtliche Rechtsgrundausweise, welche zu einem Grundbucheintrag führen, laufend elektronisch einzulesen und beim entsprechenden Grundbucheintrag abrufbar abzulegen.

#### **2. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Änderung der Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien

RRB Nr. 2009/298 vom 24. Februar 2009

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>1)</sup>,

beschliesst

### I.

Die Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien (Amtschreibereiverordnung) vom 17. Februar 1958<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 38<sup>ter</sup> wird aufgehoben.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Verteiler RRB

Finanzdepartement

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreibereien (12, Spedition durch ASI)

Obergericht

Staatsarchiv

Parlamentsdienste

Fraktionspräsidien (4)

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

---

<sup>1)</sup> BGS 211.1.  
<sup>2)</sup> BGS 123.21.

Veto Nr. 192      Ablauf der Einspruchsfrist: 30. April 2009.